

## Zeichenerklärung

### Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
der 1. Änderung des Bebauungsplans



Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß

I + D

nur Einzelhäuser zulässig



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Garagenflächen

Ga

Garagenzufahrt



Aufgrund der §§ 2 Abs.1, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) , des Art.91 Abs.3 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke und der Planzeichenverordnung erläßt die Gemeinde Karlskron , Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gem. § 10 BauGB folgende 1.Änderung des Bebauungsplanes "Pobenhausen Nord-Ost" als

## Satzung

### § 1 Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Der vom Landratsamt Schrobenhausen mit Bescheid vom 26.02.1973 Nr.III/3 b-610 genehmigte und am 25.04.1973 in Kraft getretene Bebauungsplan "Pobenhausen Nord-Ost" wird gemäß der Änderungszeichnung vom 11.04.1994 und den nachstehend genannten Festsetzungen geändert.

### § 2 Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.Nrn. 508/3, 508/4, 508/5, 508/6, 508/13, 508/14, 508/15, 508/26, 508/27 und 508/28 Gemarkung Pobenhausen und ist aus der Änderungszeichnung ersichtlich.

### § 3 Maß der baulichen Nutzung

Es sind nach Planeintrag Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die zulässige Zahl der Vollgeschoße ist in der Planzeichnung festgesetzt. Die Festsetzung "I+D" läßt max. 2 Vollgeschoße zu, wobei das 2.Vollgeschoß im ausgebauten Dachraum liegen muß.

Kniestöcke sind zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 0,50 m gemessen an der Außenwand von der Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren nicht übersteigen.

Pro Grundstück sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Gestaltung der Gebäude

Die zulässige Dachneigung wird mit 38°- 45° festgesetzt.

Dachgauben sind als einzelstehende Satteldach bzw. Schleppgauben mit einer Breite von max 1,50 m ab einer Dachneigung von 38° zulässig.

§ 5 Fortgeltung von Festsetzungen

Die von der Änderung nicht berührten Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

Karlskron, den 11.04.1994.



Walter  
1. Bürgermeister

